

Vereinbarung über einen „Notfallverbund Kulturgutschutz im Landkreis Stendal“

Zwischen

1. dem *Landkreis Stendal* beteiligt mit den *Museen des Landkreises Stendal und dem Kreisarchiv Stendal* dieses vertreten durch den *Landrat Patrick Puhlmann*
2. der *XXX*, beteiligt mit *XXX* diese vertreten durch *XXX*
- usw.

im Folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

1. Die Vereinbarungspartner schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall verfügbare personelle und materielle Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes dabei zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute Gefährdung oder umfangreichere Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Elementarereignisse, Naturkatastrophen, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse, die mit dem vorhandenen eigenen Personal und sonstigen verfügbaren Kapazitäten des betroffenen Vereinbarungspartners voraussichtlich nicht bewältigt werden kann.

§ 2 Mitglieder des Notfallverbundes

Mitglieder des Notfallverbundes sind von den Vereinbarungspartnern im Landkreis Stendal unterhaltende, Kulturgut verwahrende Einrichtungen, wie Archive, Bibliotheken, Museen, Kirchen sowie andere Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen mit Sammlungsbeständen, deren Mitgliedschaft im Notfallverbund vom jeweiligen Vertragspartner angezeigt wurde.

§ 3 Gremien des Notfallverbundes

a. Mitgliederversammlung des Notfallverbundes

1. Alle am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen der Vertragspartner bilden die Mitgliederversammlung des Notfallverbundes. Jeder Vereinbarungspartner entsendet einen stimmberechtigten Vertreter. Weitere Teilnehmer der Einrichtungen der Vertragspartner können ohne Stimmrecht zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Aufgaben sind insbesondere die Bildung der „Ständigen Arbeitsgruppe“ sowie die Entgegennahme des von der „Ständigen Arbeitsgruppe“ anzufertigenden Rechenschaftsberichts des Notfallverbundes. Es können beratende Teilnehmer ohne Stimmrecht eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird durch die entsandte Vertretung geleitet.

b. „Ständige Arbeitsgruppe“

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die „Ständige Arbeitsgruppe“ des Notfallverbunds gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus vier Vertretern der am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen und dem Vertreter des Landkreises Stendal, als gesetztes Mitglied, zusammen. In der „Ständigen Arbeitsgruppe“ sollen ein Vertreter eines Archivs, einer Bibliothek, der Kirchen und eines Museums vertreten sein. Das gesetzte Mitglied des Landkreises leitet die Arbeitsgruppe, sofern durch dieses Gremium nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Zusammensetzung der „Ständigen Arbeitsgruppe“ wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung des Notfallverbundes jeweils auf vier Jahre bestimmt. Ferner werden zwei Stellvertreter festgelegt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vertreter der *Beratungsstelle Bestandserhaltung Sachsen-Anhalt, Bauamt und Ordnungsamt* stehen der Arbeitsgruppe beratend zur Verfügung. Anlass-/projektbezogen ist es möglich, den Kreisbrandmeister und/oder den Leiter der Integrierten Leitstelle (ILS) Altmark - Landkreis Stendal hinzuzuziehen.
4. Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf. Sie koordiniert die Aktivitäten des Notfallverbundes, führt eine Übersicht zu den Notfallplänen der teilnehmenden Einrichtungen und organisiert Veranstaltungen und Übungen des Notfallverbundes. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern des Notfallverbundes zugeht.

c. Koordinierungsstelle

1. Die Leitung des Kreismuseums Osterburg übernimmt im Auftrag des Landkreises die Koordination des Verbundes.

§ 4 Aufgaben des Notfallverbundes

a. Vorbeugende Aufgaben

1. Jede Einrichtung erstellt bis spätestens ein Jahr nach ihrem Beitritt zum Notfallverbund für die von ihr genutzte(n) Räumlichkeiten oder Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan. Dieser enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Feuerwehr- und Alarmierungsplan sowie eine Personalliste mit den Rufnummern der für den Brandschutz sowie Kulturgutschutzverantwortlichen Mitarbeitern der Einrichtung. Der Notfallplan ist durch die Einrichtungen anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
2. Die beteiligten Einrichtungen stellen ihre Notfallpläne der zuständigen örtlichen Feuerwehr zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind dieser zeitnah mitzuteilen.
3. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Ständige Arbeitsgruppe Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen.

4. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall strebt die Ständige Arbeitsgruppe zusammen mit den örtlichen Feuerwehren die Durchführung von gemeinsamen Übungen und Austausch bestenfalls auch mit verschiedenen Kameraden in regelmäßigen Abständen an.
5. Jede am Notfallverbund beteiligte Einrichtung pflegt eigenständig den Kontakt zur örtlich zuständigen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Objektbegehungen und Schulungsmaßnahmen des eigenen Personals zur Brandbekämpfung durch. Das Einpflegen der Telefonnummern der für den Brandschutz sowie den Kulturgutschutz zuständigen Mitarbeiter der Einrichtung in das Alarmierungssystem der örtlich zuständigen Feuerwehr und der ILS Altmark - Landkreis Stendal hat eigenständig durch den Träger der beteiligten Einrichtung zu geschehen.

b. Aufgaben im Notfall

1. Im Notfall leisten die beteiligten Einrichtungen gegenseitig uneigennützig personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt bei den unterstützenden Vereinbarungspartnern. Sie ist seitens der anderen Vereinbarungspartner nicht angreifbar.
2. Die Hilfe durch die beteiligten Einrichtungen betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des gefährdeten oder geschädigten Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit, insofern dies leistbar ist. Ausweichdepotflächen müssen nicht vorgehalten werden.
3. Im Notfall wird der Vorsitzende der Ständigen Arbeitsgruppe informiert. Dieser informiert selbständig die übrigen Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe. Diese koordiniert den Einsatz der übrigen Mitglieder des Notfallverbundes.

c. Leitung des Einsatzes des Notfallverbundes

1. In Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr und dem Leiter oder einem bevollmächtigten Vertreter der betroffenen Einrichtung löst der Vorsitzende der Ständigen Arbeitsgruppe, oder im Falle der Abwesenheit sein Stellvertreter, den Einsatz des Notfallverbunds aus.
2. Für die Dauer des Notfalleinsatzes wird der Notfallverbund, bzw. die entsendeten Hilfspersonen, den Weisungen der Leitung bzw. des Objektverantwortlichen der betroffenen Einrichtung unterstellt.

In Absprache mit der der Leitung bzw. des Objektverantwortlichen der betroffenen Einrichtung leitet und koordiniert der Vorsitzende respektive sein Stellvertreter die notwendigen Unterstützungs-/ Hilfemaßnahmen zur Bergung und Sicherung des gefährdeten oder geschädigten Kulturgutes.

4. Die eingeleiteten Maßnahmen des Notfallverbunds werden in einem Einsatztagebuch dokumentiert.

§ 5 Finanzierung und Haftung

1. Die Mitgliedschaft im Notfallverbund ist beitragsfrei. Bei gegebenenfalls anfallenden Aufwendungen, z.B. für die Beschaffung von Notfallmaterialien, wird die Kostentragung in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung geregelt. Grundsätzlich sollten für entsprechende Beschaffungen Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes in Anspruch genommen werden.
2. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.
3. Die beteiligten Einrichtungen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen sind zu verpflichten, die ihnen hierbei übertragenen Aufgaben mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
4. Die helfenden Einrichtungen stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
5. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 6 Laufzeit, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die derzeitigen Vereinbarungspartner in Kraft.
3. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Über die Annahme von Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Vereinbarung kann von jedem beteiligten Vereinbarungspartner mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung, sowie fristunabhängig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle von Änderungen dieser Vereinbarung besteht ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten zum Inkrafttreten der geänderten Fassung. Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern zu erfolgen. Die Kündigung durch einen Vereinbarungspartner berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern.
4. Weitere Träger von Einrichtungen aus dem Bereich Archiv, Bibliothek und Museum, Kirchen die Einrichtungen mit Sitz im Landkreis Stendal unterhalten, können auf Antrag nach schriftlicher Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vereinbarungspartner dem Notfallverbund als Vereinbarungspartner beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Annahme der zum Beitrittsdatum geltenden Vereinbarung.

5. Bei anhaltenden Versäumnissen gemäß § 4 kann, nach zweimaliger Fristsetzung durch die Ständige Arbeitsgruppe, eine Einrichtung bzw. ein Vereinbarungspartner vom Notfallverbund ausgeschlossen werden.

§ 7 Überlassung und Verarbeitung vertraulicher Daten

Die von den Vereinbarungspartnern und Einrichtungen bereit gestellten personenbezogenen und sonstigen Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden und sind vertraulich zu behandeln. Die Regeln des Datenschutzes sind einzuhalten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Regelungsgehalt der unwirksamen oder der nicht durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

XXX, den XX. XX 20XX

Landrat XXX

XXX, den XX. XX 20XX

Bürgermeister 1 XXX

XXX, den XX. XX 20XX

XXX

XXX, den XX. XX 20XX

XXX

(und weitere)

